

Tarif CompactPRIVAT/S Krankheitskostenvollversicherung

Stand: 01.07.2015, SAP-Nr.: 331667, 07.2015

Es gelten die AVB/VT – die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)

I. Versicherungsleistungen

1. Ambulante Heilbehandlung

1.1 Erstattungsfähig sind

- die Kosten für ärztliche Behandlung (nicht Heilpraktiker)
- die Kosten für gezielte Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen. Die in den gesetzlich eingeführten Programmen vorgesehenen Altersgrenzen und zeitlichen Intervalle werden nicht angewandt.
- die Kosten für Hebammen und Entbindungspfleger bei ambulanter Entbindung
- die Kosten für psychotherapeutische und psychosomatische ambulante Behandlung durch einen Arzt, einen approbierten ärztlichen Psychotherapeuten, einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem deutschen Psychotherapeutengesetz (GOÄ bzw. GOP 845 bis 849 und 860 bis 864, 870 und 871), wenn und soweit der Versicherer vor der Behandlung eine schriftliche Zusage gegeben hat, bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.280 EUR im Kalenderjahr. Für darüber hinausgehende Kosten werden die Leistungen aus der Hälfte der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt.
- die Kosten für ambulante Palliativversorgung gemäß § 37b SGB V, sofern die Leistungserbringer über einen rechtswirksamen Versorgungsvertrag nach § 132d SGB V verfügen.
- die Kosten für ambulante häusliche Behandlungspflege.

1.2 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **100 %** ersetzt.

2. Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel

2.1 Erstattungsfähig sind

- die Kosten für Arznei- und Verbandmittel
- die von Fachkräften für physikalische Therapie berechneten Vergütungen
- die Kosten für Hilfsmittel (außer bei Brillen einschließlich Kosten für die Reparatur von Hilfsmitteln. Die Kosten für die Reparatur des Hilfsmittels werden im Rahmen der tariflich vereinbarten Erstattungsgrenzen erstattet, maximal jedoch bis zum Preis für die Neuanschaffung des Hilfsmittels.)

2.2 Als Hilfsmittel gelten ausschließlich Bandagen, Brillen, Bruchbänder, Fußeinlagen, Gipsliesgeschalen, Hörgeräte (in einfacher Ausführung), medizinisch notwendige Kontaktlinsen, Korrekturschienen, Krankenfahrstühle (in einfacher Ausführung), Prothesen, Epithesen und Kunstaugen, Orthesen, Sprechgeräte (elektronischer Kehlkopf).

2.3 Für Brillengestelle wird ein Betrag von 10,30 EUR erstattet. Ein erneuter Anspruch auf Erstattung von Kosten für Sehhilfen besteht für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien.

Soweit ein Hilfsmittel mehr als 310 EUR kostet, wird für Versicherte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur einmal für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren geleistet. Diese Einschränkung gilt nicht bei nachgewiesenem Bedarf infolge Gebrauchs- bzw. Funktionsunfähigkeit.

2.4 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **85 %** bis zu einer Selbstbeteiligung von 204 EUR je Kalenderjahr und darüber hinaus **100 %** ersetzt.

3. Zahnbehandlung

3.1 Erstattungsfähig sind die Kosten für

- diagnostische Leistungen und Anästhesie (ausgenommen funktionsanalytische Leistungen)
- Heil- und Kostenpläne
- prophylaktische Leistungen (diese umfassen auch die professionelle Zahnreinigung)
- konservierende Leistungen, ausgenommen Kronen und Einlagefüllungen (Inlays)
- chirurgische Leistungen

f) Behandlung der Mundschleimhaut und des Parodontiums.

3.2 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **100 %** ersetzt.

4. Zahnersatz und Kieferorthopädie

4.1 Erstattungsfähig sind die Kosten für kieferorthopädische Leistungen.

4.2 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **80 %** ersetzt.

4.3 Erstattungsfähig sind die Kosten für

- Einlagefüllungen (Inlays) in metallischer Ausführung ohne Verblendung
- Kronen und Brücken in metallischer Ausführung (mit Verblendung bis zum Zahn 5)
- prothetische Leistungen (nicht Implantate)
- zahntechnische Laborarbeiten; sie werden grundsätzlich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Versicherers erstattet.

4.4 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **60 %** ersetzt.

4.5 In den ersten drei Kalenderjahren werden Leistungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie aus einem Betrag bis zu insgesamt 2.050 EUR der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt.

Diese Begrenzungen entfallen

- bei unfallbedingten Aufwendungen
- bei Aufwendungen für Kieferorthopädie für Kinder
- ab dem vierten Kalenderjahr.

Die Aufwendungen gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

4.6 Dem Versicherer ist rechtzeitig vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan (siehe 3.1 b) einzureichen. Der Versicherer teilt dann den Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen dem Versicherungsnehmer mit.

4.7 entfallen

5. Stationäre Krankenhausbehandlung

5.1 Erstattungsfähig sind bei einer medizinisch notwendigen Behandlung in einem nach den AVB/VT anerkannten Krankenhaus

- die Kosten der allgemeinen Krankenhausleistungen. Als allgemeine Krankenhausleistungen gelten die nach der Bundespflegesatzverordnung berechenbaren Pflegesätze (Fallpauschalen, Sonderentgelte, tagesgleiche Pflegesätze) sowie die vom Krankenhaus berechenbaren Kosten einer vor- und nachstationären Behandlung im Sinne von § 115a SGB V. In Krankenhäusern, die nicht nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnen, gelten als allgemeine Krankenhausleistungen die Aufwendungen in der preiswertesten Zimmerkategorie einschließlich ärztlicher Leistungen und Nebenkosten.
- die Kosten für gesondert berechnete belegärztliche (nicht wahlärztliche) Leistungen
- die Kosten für gesondert berechnete Leistungen für ambulante Operationen im Krankenhaus.
- bei einer Entbindung in einem Krankenhaus oder Entbindungsheim die Entbindungskosten und die Kosten für Hebammen und Entbindungspfleger
- die Kosten eines medizinisch notwendigen Transports zum bzw. vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus
 - im Krankenwagen
 - im Rettungshubschrauber oder Flugzeug
- die Kosten für voll- und teilstationäre Hospizversorgung in Hospizen, die über einen rechtswirksamen Versorgungsvertrag über stationäre Hospizversorgung auf Basis des § 39a SGB V verfügen. Leistungen der Pflegepflichtversicherung werden angerechnet.
- die Kosten für eine medizinisch notwendige Begleitung durch eine Bezugsperson (Vater, Mutter etc.) bei Unterbringung in einem Krankenhaus während der stationären Behandlung

5.2 Dient der stationäre Aufenthalt überwiegend psychotherapeutischer Behandlung, wird nur geleistet, wenn und soweit der Versicherer vor der Behandlung eine schriftliche Zusage gegeben hat.

5.3 Von den erstattungsfähigen Aufwendungen werden **100 %** ersetzt.

II Sonstige Tarifbedingungen

1. Arzt- und Zahnarztkosten sind bis zum 2,0fachen Gebührensatz, medizinisch-technische Leistungen bis zum 1,8fachen Gebührensatz, Laborleistungen bis zum 1,15fachen Gebührensatz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) erstattungsfähig. Der Versicherungsnehmer erhält kostenlos auf Anforderung eine Kurzfassung der GOÄ bzw. GOZ.

2. Werden in einem Kalenderjahr lediglich Aufwendungen für präventive ärztliche Untersuchungen (GOÄ 23 bis 29, 4851) und prophylaktische zahnärztliche Leistungen (GOZ 0010, 1000, 1010, 1020, 2000, 4050, 4055, 4060) erstattet, gelten die Voraussetzungen des § 4 Teil II Absatz 1 (2b) AVB/VT bezüglich des Anspruches auf erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung als erfüllt.

3. Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 AVB/VT berechtigt, tariflich vorgesehene Höchstbeträge und die tariflichen Leistungen für Heilmittel sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

4. Aufnahmefähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in den neuen Bundesländern (Gebiet der ehemaligen DDR einschließlich Berlin/Ost).

5. Neben dem Tarif CompactPRIVAT/S können beim Versicherer nur Krankheitskostenversicherungen geführt werden, denen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex) zu Grunde liegen.

6. Recht auf Erhöhung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Tarif CompactPRIVAT/S nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten in einen gleichartigen Vollversicherungstarif mit höheren Leistungen umzustellen, sofern der gewünschte Tarif zum entsprechenden Zeitpunkt für das Neugeschäft geöffnet ist und für die jeweilige versicherte Person Versicherungsfähigkeit besteht.

Das Wechselrecht kann bei Eintritt der folgenden Anlässe für die jeweils betroffene versicherte Person ausgeübt werden:

- a) bei Wechsel von einer selbständigen beruflichen Tätigkeit in ein Arbeitnehmerverhältnis
- b) mit Ablauf der Probezeit eines neuen hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses
- c) 3 Jahre nach Beginn einer selbständigen Tätigkeit
- d) bei Abschluss einer gesetzlich anerkannten Berufsausbildung/-qualifikation
- e) bei Geburt oder Adoption eines Kindes
- f) bei Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz

Die Umstellung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anlass eingetreten ist, zu beantragen. Die Umstellung erfolgt zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung. Der Eintritt des Anlasses ist umgehend durch die vom Versicherer geforderten geeigneten Nachweise zu belegen.

Bestehen im Tarif CompactPRIVAT/S Erschwernisse (z. B. Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse), werden diese beim Wechsel in den neuen Tarif übertragen; Zuschläge werden dabei in der Höhe an den geänderten Leistungsumfang und die Beitragshöhe des neuen Tarifs angepasst.

III. Beiträge

1. Die Beiträge werden in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

2. Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem eine versicherte Person das 15. bzw. das 20. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

Bei Änderungen des Versicherungsschutzes berechnet sich der Beitrag nach den Bestimmungen des § 8a AVB/VT.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOP	Gebührenverzeichnis für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
SGB V	Fünftes Sozialgesetzbuch

Heilmittelverzeichnis des Tarifs CompactPRIVAT/S

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Massagen	
Teilmassage (Massage einzelner Körperteile, z. B. eines Beines, eines Armes)	4,72
Großmassage (z. B. Massage beider Beine, beider Arme, einer Körperseite, des Schultergürtels, des Rückens, eines Armes und eines Beines, des Rückens und eines Beines, des Rückens und eines Armes, beider Füße, beider Knie, beider Schultergelenke und ähnliche Massagen mehrerer Körperteile)	6,82
Krankengymnastik	
Krankengymnastische Ganzbehandlung als Einzelbehandlung, – einschließlich der erforderlichen Massage –	12,59
Krankengymnastische Teilbehandlung als Einzelbehandlung, – einschließlich der erforderlichen Massage –	8,40
Krankengymnastik in der Gruppe (2 - 8 Personen), je Teilnehmer	3,98
Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiinge)	3,98
Bewegungsübungen	7,34
Heilpackungen	
Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	3,67
Heilpackungen	
Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile mit – wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango, Moor) – – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	8,18
– einmal verwendbaren Peloiden (z. B. Moor, Schlamm, Schlick, Heilerde, Naturfango) ohne Verwendung einer Folie zwischen Haut und Peloid	
– Teilpackung	13,09
– Großpackung	18,41

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact)

Die hier aufgeführten Leistungen sind insoweit Bestandteil der Tarife, wie sie im tariflichen Leistungsumfang vereinbart wurden.

Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Lagerhaltung und Implantatbohrer (soweit Implantate versichert sind) gehören zu den allgemeinen Praxiskosten. Diese sind mit den Zahnarztgebühren abgegolten. Zusätzlich sind die berechnungsfähigen Sachkosten nach § 4 Absatz 3 GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) erstattungsfähig. Hierzu gehören auch die Implantatteile.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung	
Abdruck galvanisieren	15,00
Dowel-Pin setzen	3,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	15,00
Frässockel	10,00
Hilfsteil in Abdruck	15,00
Kontrollmodell	6,00
Kunststoffstümpfe	15,00
Lötmodell aus feuerfester Masse	6,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stifftzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verblendung	63,00
Modell, angeliefertes, untersockeln	6,00
Modell aus Hartgips oder Superhartgips oder feuerfester Masse	6,00
Modell aus Kunststoff	21,00
Modell für Einzelstümpfe	10,00
Modell für Facette oder Modellguss	6,00
Modell für Sägesegmente	10,00
Modell nach Abformgerät oder Funktionsabdruck	6,00
Modellergänzung aus Kunststoff	15,00
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	9,00
Modellmontage in Mandibular-Positions-Variator (MPV)	9,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	9,00
Modellpaar sockeln, dreidimensional/ Kunststoff-Form	22,00
Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen	9,00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,00
Montage eines Gegenkiefermodelles	9,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	9,00
Okklusionsmodell	6,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	10,00
Remontagemodell	21,00
Sägemodell/Set-up Modell	10,00
Set-up, je Zahn	9,00
Spezialmodell	6,00
Split-Cast-Sockel an Modell	6,00
Stumpfabdruck galvanisieren	15,00
Stumpfmodell aus Metall, für galvanischen Aufbau	10,00
Teilmodell aus feuerfester Masse	6,00
Zahnkranz ausgießen	6,00
Herstellen von individuellen Hilfsmitteln	
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	11,00
Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung	21,00
Bisswall aus Kunststoff auf Basis	6,00
Bisswall aus thermoplastischem Material, oder Wachs auf Basis	6,00
Bisswall, folienbeschichtet, nach Schreinemakers, auf Basis	6,00
Formteil für provisorische Versorgung	19,00
Funktionslöffel aus Kunststoff/ oder All Oral	21,00
Individueller Löffel aus Kunststoff	21,00
Provisorische Krone, Brückenglied, Stifftzahn, aus Kunststoff	31,00
Registrierplatte und -stift auf Basen	6,00
Spezialbissplatte	11,00
Tiefziehteil, je Kiefer	19,00
Vorwall	13,00
Herstellen von festsitzendem Zahnersatz	
Auflage an Brückenglied	13,00
Angelieferte Modellation gießen	22,00
Anker gefräst, oder gegossen für Klebebrücke	77,00
Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	201,00
Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	55,00
Dreiviertelkrone oder Halbkronen, aus Keramik, inklusive Verblendung	101,00
Dreiviertelkrone oder Halbkronen, gegossen, aus Metall	77,00
Glasonlay, gegossenes	101,00
Glasstiftaufbau, gegossen	51,00
Gussinlay, indirekt, aus Metall, einflächig	79,00
Gussinlay, indirekt, aus Metall, zweiflächig	90,00
Gussinlay, indirekt, aus Metall, dreiflächig oder mehrflächig oder Gussonlay	101,00
Stift in Inlay zum Pinledge	11,00
Hartkernstiftaufbau	51,00
Inlay, aus Keramik oder Glas oder Kunststoff (z.B. Zirkonoxid, Procera, Empress), einflächig	79,00
Inlay, aus Keramik oder Glas oder Kunststoff (z.B. Zirkonoxid, Procera, Empress), zweiflächig	90,00
Inlay, aus Keramik oder Glas oder Kunststoff (z.B. Zirkonoxid, Procera, Empress), dreiflächig oder mehrflächig oder Onlay aus Keramik	101,00
Inlay galvanisch aufgebaut, einflächig, inklusive Verblendung	79,00
Inlay galvanisch aufgebaut, zweiflächig, inklusive Verblendung	90,00
Inlay galvanisch aufgebaut, dreiflächig, inklusive Verblendung	101,00
Inlay galvanisch aufgebaut, mehrflächig, inklusive Verblendung	101,00
Inlaygerüst zur Verblendung, einflächig, inklusive Verblendung	79,00
Inlaygerüst zur Verblendung, zweiflächig, inklusive Verblendung	90,00
Inlaygerüst zur Verblendung, dreiflächig, inklusive Verblendung	101,00
Inlaygerüst zur Verblendung, mehrflächig, inklusive Verblendung	101,00
Kreuzgussinlay	90,00
Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	15,00
Krone, Brückenglied, passend für vorhandene Prothese einarbeiten	15,00
Vollkrone/Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	201,00
Vollkrone/Krone zur Verblendung, aus Metall	77,00
Künstliches Zahnfleisch	34,00
Lager für Ankerbandklammer	58,00
Lager für Raste	15,00
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	58,00
Lösungsknopf für abnehmbare Brücke/oder für Krone	17,00
Mehrflächige Verblendung aus Keramik, für eine Metallkrone oder Brückenglied	84,00
Papille aus Keramik	33,00
Papille aus Kunststoff/Polymerglas	15,00
Sattelpontic aus Kunststoff/Keramik/Glas/Polymerglas	33,00
Stiftaufbau, direkt	22,00
Stiftaufbau, indirekt	51,00
Stiftaufbau in vorhandene Krone	15,00
Umgebungsbügel bei Diastema	12,00
Veneer aus Keramik oder ähnlichen Materialien	84,00
Vollverblendung aus Kunststoff	51,00
Vollverblendung aus Polymerglas	84,00
Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	22,00
Wurzelkappe, erodiert, mit Aufbau	68,00
Wurzelkappe, indirekt, ohne Aufbau	68,00
Wurzelkappe, gegossen, mit Aufbau für Krone	68,00
Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Kaufläche für Kunststoffverblendung	68,00
Galvano-Wurzelkappe	68,00
Wurzelpontic aus Keramik/Glas/Polymerglas	33,00
Wurzelpontic aus Kunststoff	15,00
Wurzelstift, gegossen, aus Metall	22,00
Zahnfleisch aus Keramik/Glas/Polymerglas	33,00
Zahnfleisch aus Kunststoff	15,00
Herstellen und Verarbeiten von Verbindungselementen	
Ankerbandklammer, sekundär	129,00
Bohrung und Fräsung für Friktionsstift	46,00
Doppelkronenriegel	170,00
Drehriegel/ Doppeldrehriegel, auch funkenerodiert	170,00
Federbolzen	46,00
Verschraubung/Verbolzung, auch funkenerodiert	46,00
Friktionsstift	46,00
Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	92,00
Individuelles Geschiebe, primär oder sekundär	129,00
Individuelles Steggeschiebe/auch mit Gingivalfassung	107,00
Konfektionsgeschiebeanker,-gelenk, primär, extra/intrakoronar	76,00
Konfektionsgeschiebe/-riegel/ verriegelnd, primär/oder sekundär	76,00
Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und	92,00

Schleimhautkontakt			Unterfütterbarer Abschlussrand	20,00
Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis/oder Metallbasis	50,00		Überwurfklammer, einarmig, gebogen	11,00
Konuskronen, primär/oder sekundär/auch als Wurzelstiftkronen	112,00		Überwurfklammer, zweiarmig, gebogen	16,00
Konuskronen, sekundär für Keramik- oder Kunststoffverblendung	112,00		Überwurfklammer, zweiarmig, gegossen/auch aus Edelmetall	31,00
Lösungsknopf für Verbindungselement	17,00		Voßklammer, gebogen	16,00
Rillen-Schulter-Geschiebe, sekundär	129,00		Zahnfleischklammer	11,00
Schub- oder Steckriegel/auch funkenerodiert	170,00		Zweiarmige Klammer, gebogen	16,00
Schubverteilungsarm	59,00		Zweiarmige Klammer, gegossen/auch aus Edelmetall	22,00
Schwenkriegel/ oder Doppelschwenkriegel/ auch funkenerodiert	170,00		Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	16,00
Teleskopkronen oder Doppelkronen, primär, gegossen aus Metall	112,00		Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage/auch aus Edelmetall	31,00
Teleskopkronen oder Doppelkronen, primär, aus Keramik	112,00			
Teleskopkronen oder Doppelkronen, primär, als Wurzelstiftkronen	112,00		Herstellen von Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtung	
Teleskopkronen oder Doppelkronen, sekundär, für Verblendung	112,00		Lichtbogenschweißen je Verbindung	16,00
Teleskopkronen oder Doppelkronen, sekundär, aus Keramik, inklusive Verblendung	112,00		Lötung 1: Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	16,00
			Lötung 2: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen	16,00
			Lötung 3: Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen	16,00
			Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	16,00
			Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	16,00
			Lötung auf Modell, Grundeinheit	16,00
			Laser-/Plasma/Punkt/-schweißen, je Verbindung	16,00
			Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	28,00
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz			Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten	
Adams-Klammer, gebogen	16,00		Aktiver Sporn	9,00
Approximalklammer, gebogen	11,00		Ankerband/ Ankerkappe	21,00
Approximalklammer, gegossen/auch aus Edelmetall	22,00		Auflage-KFO	11,00
Auflage, gebogen	11,00		Außenbogen	24,00
Auflage, gegossen/auch aus Edelmetall	12,00		Basis für Einzelkiefergerät	52,00
Aufstellen, Grundeinheit	31,00		Basis für KFO-Gerät	109,00
Aufstellen auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	2,00		Coffin-Feder	24,00
Aufstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit	3,00		Doppelplatten-Führungssporn	26,00
Aufstellen, je Zahneinheit bei Totalprothese Ober- und Unterkiefer	3,00		Dorn	9,00
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff	92,00		Druckfeder, Zugfeder	11,00
Basisteil, gegossen/auch aus Edelmetall	69,00		Facebow anpassen	11,00
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenen Kunststoff, Pontic	36,00		Feder, gekreuzt	9,00
Bonwill-Klammer, gegossen/ auch aus Edelmetall	44,00		Feder, geschlossen/kompliziert	11,00
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer/auch aus Edelmetall	22,00		Feder, offen	9,00
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gebogen	11,00		Federbügel	26,00
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, mit Auflage und Gegenlager/Edelmetall	31,00		Führungssporn	9,00
Doppelbogenklammer, gebogen	16,00		Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	52,00
Doppelbogenklammer, gegossen/auch aus Edelmetall	22,00		Häkchen	9,00
Dreiecksklammer, gebogen	10,00		Hochlabialbogen	26,00
Einarmige Klammer, gebogen	11,00		Innenbogen	24,00
Einarmige Klammer, gegossen/auch aus Edelmetall	12,00		Interokklusial-Stopp	9,00
Fertigstellen mit Kunststoffbasis/oder Metallbasis, je Zahneinheit	4,00		Kinnkappe mit Retentionshaken	52,00
Fortlaufende Klammer, gegossen/auch aus Edelmetall	12,00		Kunststoffschild	18,00
Gebogene Retention	45,00		Labialbogen	20,00
Gegenlager, gebogen	11,00		Labialbogen, intermaxillär	31,00
Gegenlager, gegossen/auch aus Edelmetall	22,00		Labialbogen, modifiziert	26,00
Gitter, partiell/total oder Bügel	132,00		Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	24,00
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoff-/Metallbasis	50,00		Lötung Drahtbruch	16,00
Haltesporn, gebogen	10,00		Lötung je zusätzliche Einheit	16,00
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenen Kunststoff	36,00		Palatinalbogen	24,00
Inlayklammer, gebogen	11,00		Pelotte	18,00
Interdental-Knopfklammer	11,00		Positioner	109,00
Jackson-Klammer, gegossen/auch aus Edelmetall	31,00		Protrusionsbogen	11,00
Kappe, gegossen/auch aus Edelmetall	22,00		Retentionsschiene	67,00
Kauffläche aus zahnfarbenen Kunststoff	36,00		Rücklaufsporn	9,00
Klammer, einzeln gegossen/auch aus Edelmetall	21,00		Schiefe Ebene aus Kunststoff/oder gegossen	43,00
Kralle, gebogen	11,00		Schraube einarbeiten	16,00
Kralle, gegossen/auch aus Edelmetall	12,00		Schraube einarbeiten, kompliziert	24,00
Kunststoff an unterfütterbaren Abschlussrand	20,00		Spezialschraube zur asymmetrischen Bewegung	24,00
Lösungsknopf für Friktionsprothese, gegossen oder gebogen	17,00		Spezialschraube zur Einzelzahnbewegung	24,00
Metallbasis, Oberkiefer, partiell/oder total	132,00		Spezialschraube zur Metallverbindung	24,00
Metallbasis, Unterkiefer, partiell/oder total	132,00		Spezialschraube zur Sektorenbewegung	24,00
Metallbasis als fortlaufende Klammer ohne Bügel	132,00		Spike/Stopp	9,00
Metallbasis Unterkiefer als Vestibulärbügel	132,00		Teilaußenbogen/ Teilinnenbogen	24,00
Metallkauffläche/auch aus Edelmetall	41,00		Trennen einer Basis/auch erschwert	7,00
Metallzahn/auch aus Edelmetall	41,00		Vorbiss oder Rückbiss	11,00
Ösenklammer, gebogen	11,00		U-Bügel	26,00
Pelottenklammer	11,00		Verarbeiten eines Röhrchens/oder Schlosses	11,00
Pfeilanker, gebogen	10,00		Verankerungsklammer	16,00
Pfeilklammer, gebogen	16,00		Vorhofplatte	58,00
Retention, gegossen/auch aus Edelmetall	55,00		Zungengitter	18,00
Ringklammer, gegossen	22,00			
Ringklammer mit Auflage, gegossen/auch aus Edelmetall	31,00			
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung, Frontzahn	41,00			
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung, Backenzahn/auch aus Edelmetall	41,00			
Rücklaufklammer, gegossen/auch aus Edelmetall	31,00			
Silberzinnbasis	132,00			
Sonderkunststoff verarbeiten	92,00			
Stiel, gegossen/auch aus Edelmetall	12,00			
Tropfenklammer, gebogen	11,00			

Aufbissschienen und Aufbisshelpe

Adjustierte Aufbissschiene	112,00
Aufbisssplatte nach Schulz-Bongert/Shore oder Schöttl	112,00
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	47,00
Prothese umarbeiten als Aufbisshelpe	47,00
Aufbissskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	10,00
Basis, tiefgezogen	21,00
Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff	112,00
Medikamententrägerschiene	67,00
Schiene, tiefgezogen	67,00
Schiene, tiefgezogen, zweiphasig	112,00
Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, tiefgezogen	67,00

Wiederherstellung/Erweiterung

Auswecheln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	14,00
Basisteil unterfüttern, auch KFO	41,00
Basis unterfüttern auch KFO	56,00
Basis erneuern	69,00
Erweitern einer Aufbissschiene, Grundeinheit	19,00
Erweitern einer Metallbasis, Grundeinheit, auch KFO	19,00
Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-Gerät	19,00
Instandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit	17,00
Instandsetzen einer Metallbasis, Grundeinheit, auch KFO	19,00
Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-Gerät	17,00
Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit inklusive Trennspalt	37,00
Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe	8,00
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	8,00
Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall	8,00
Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden	37,00
Leistungseinheit, instandsetzen individueller Riegel	8,00
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	8,00
Leistungseinheit, instandsetzen Keramikverblendung	8,00
Leistungseinheit, nacharbeiten Keramikverblendung	8,00
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	8,00
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	8,00
Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	8,00
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn	8,00
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	8,00
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	8,00
Leistungseinheit, Sekundärteil	8,00
Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff/oder Metall	8,00
Leistungseinheit, Verlängerung	8,00
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	8,00
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	8,00
Remontieren von KFO-Gerät	47,00
Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff/oder Metall	8,00

Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien

Kaufläche nach gnathologischen Kriterien, individuell gestaltet, in Metall	22,00
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien, individuell gestaltet, in Keramik	26,00
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien, individuell gestaltet, in Metall oder gegossenem Glas	16,00
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien, individuell gestaltet, in Keramik	16,00
Selektives Einschleifen, je Zahn	17,00

Sonstiges

Versand, je Versandgang	4,00
Sonderversand oder Fahrtkosten	4,00
NEM (Nichtedelmetall)-Zuschlag	11,00

Sofern der Tarif Leistungen für eine Implantatversorgung vorsieht, gilt hierfür zusätzlich folgendes Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten:

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Implantate und Suprakonstruktionen	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	34,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	55,00
Basis aus Kunststoff auf Implantat	33,00
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	24,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone gegossen	74,00
Implantat-Kontrollschablone	32,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	4,00
Parallelbohrschablone für Implantat, je Zahn	37,00
Verlängerungshülse für Implantat	15,00
Verschraubung Implantat	48,00
Vorwall und Zahn nach Einprobe über Implantat anpassen	13,00
Zahn vermessen	1,00
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	12,00